

Konsolidierte Fassung

der

Durchführungshinweise

zur

Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung von Maßnahmen zur Ressourcenschonung und -effizienz sowie Demonstrationsvorhaben für eine nachhaltige und zukunftsfähige Ressourcennutzung in Unternehmen - GreenInvest Ress -

Hinweis zur Gültigkeit der Fassung:

Diese Textausgabe enthält die konsolidierte Fassung der Durchführungshinweise zur Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung von Maßnahmen zur Ressourcenschonung und -effizienz sowie Demonstrationsvorhaben für eine nachhaltige und zukunftsfähige Ressourcennutzung in Unternehmen - GreenInvest Ress –auf der Grundlage der am 24. März 2023 in Kraft getretenen Durchführungshinweise und der am 28. Juni 2024 in Kraft getretenen Änderungen dieser Durchführungshinweise. Diese Textausgabe soll den Benutzern lediglich eine leichtere Orientierung ermöglichen; ihre Veröffentlichung erfolgt ohne Gewähr.

Die Durchführungshinweise werden bei Bedarf überarbeitet und sind jeweils nur in ihrer zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Es empfiehlt sich bei Antragstellung die jeweils gültige Fassung zu speichern.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Versionsnummer einer Fassung sind im Folgenden vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens
1.0	24.03.2023
2.0	28.06.2024

Inhaltsverzeichnis

0	Änderungschronik	4
1	Anwendungsbereich	6
1.1	Begriffsbestimmungen	7
1.2	Prozessdefinition und deren Anwendung	8
2	Beihilferechtliche Regelungen	8
2.1	Vereinfachte Kostenoptionen	8
2.2	De-minimis-Verfahren	9
2.3	Förderungen gemäß Artikel 36 und 47 AGVO	9
3	Erläuterungen zum Fördergegenstand	10
3.1	Beratung zur Ressourcenschonung und -effizienz (Nr. 2.1 der Förderrichtlinie)	10
3.1.1	Erstberatung (außerhalb der vorliegenden Förderrichtlinie)	10
3.1.2	Beraterqualifikation und Unabhängigkeit	10
3.1.3	Ausgangsberatung	11
3.1.4	Umsetzungsberatung	13
3.2	Investition in Ressourcenschonungs- und -effizienzmaßnahmen (Nr. 2.2 der Förderrichtlinie)	14
3.2.1	Ausschluss der Förderung	15
3.2.2	Abgrenzung zwischen Ersatzinvestitionen und ausschließlichen Investitionen zur Steigerung der Ressourcenschonung und -effizienz	15
3.3	Demonstrationsvorhaben (Nr. 2.3 der Förderrichtlinie)	17
4	Antragsberechtigte Unternehmen	19
5	Fördervoraussetzungen	19
5.1	Beratungsförderung nach Nr. 2.1. der Förderrichtlinie	19
5.2	Investitionsförderung nach Nr. 2.2. der Förderrichtlinie	20
5.3	Förderung von Demonstrationsvorhaben nach Nr. 2.3. der Förderrichtlinie	20
6	Höhe der Zuwendung	20
6.1	Vorhaben nach Nr. 2.1 der Förderrichtlinie (Ausgangs- und Umsetzungsberatung)	21
6.2	Vorhaben nach Nr. 2.2 der Förderrichtlinie (Investitionsvorhaben)	21
6.3	Vorhaben nach Nr. 2.3 der Förderrichtlinie (Demonstrationsvorhaben)	21
7	Antragstellung, Verwendungsnachweis, Auszahlung	21
7.1	Beratungszuschuss	21
7.1.1	Ausgangsberatung	22
7.1.2	Umsetzungsberatung	22
7.2	Investitionszuschuss	23
7.2.1	Investitionsvorhaben bis zu einer Gesamtinvestitionssumme von maximal 200.000 €	24
7.2.2	Investitionsvorhaben mit einer Gesamtinvestitionssumme > 200.000 €	24

7.3 Zuschüsse zu Demonstrationsvorhaben	25
8 Sonstige Hinweise	26
Dokumente	27

0 Änderungschronik

Version 1.0 (Stand 09.03.2023)

Version 2.0 (Stand 27.06.2024)

Art der Änderung	Abschnitt	Änderung	Grund
redaktionell	Inhaltsverzeichnis	redaktionelle Anpassungen der Überschriften zu den Kapiteln 2.3 und 3.1.1	Folgeänderungen infolge redaktioneller Überarbeitungen im Text
textliche Anpassung	1	Klarstellung, dass nicht nur ressourcenschonende/-effiziente Prozessführungen im Fokus der Förderung stehen	Klarstellung des Gewollten
redaktionell	2.1	Ausschreiben des Worts „Artikel“	Anpassung an den Gebrauch im sonstigen Text
redaktionell	2.2	Anpassung der geänderten Nummern der De-minimis-Verordnung und der AGVO sowie Ausschreiben des Worts „Artikel“, Ersatz von „Anlage“ durch „Dokument“	Anpassungen an die Neuregelung der De-minimis-Verordnung vom 13. 12.2023 und der AGVO vom 23.6.2023 sowie an den Gebrauch im sonstigen Text
textliche Anpassungen	2.3	Anpassung Text zu Art. 36, Streichung Text zu Art. 37, Einfügung Text zu Art. 47	Anpassungen an die Neuregelungen der AGVO vom 23.06.2023
redaktionelle und textliche Anpassung	3.1.2	Ersatz von „einem Formblatt gem. Anlage“ durch „Dokument“, Streichung Verweis auf Anlage 23, Einfügung Link zur ThEGA	Anpassung infolge der Digitalisierung der ursprünglich in analoger Form vorgesehenen Dokumente/Formulare
redaktionell	3.1.3	Ersatz von „Anlage 9 dokumentiert“ durch „Dokument 9 dargelegt“	Anpassung an den Gebrauch im sonstigen Text
textliche Anpassungen	3.2	Änderung von Verweis auf Anlage 18 zu Dokument 17 und Verweis auf Sachbericht zum Verwendungsnachweis, Änderung Dokumentennummerierung 15 auf 14	Anpassung infolge der Digitalisierung der ursprünglich in analoger Form vorgesehenen Dokumente/Formulare durch deren Wegfall aufgrund der Einarbeitung ins EFRE-Portal und daraus folgende Änderung der Anlagenummerierung
textliche Anpassungen	3.3.2	Streichung Text zu Art. 37, Ergänzung Text zu Art. 47	Anpassungen an die Neuregelungen der AGVO vom 23.06.2023

redaktionell	4	Anpassung der Amtsblattnummer und des Publikationsdatums	Anpassungen an die Neuregelung der AGVO vom 23.06.2023
redaktionell	5.1.	Ersatz von „Anlage“ durch „Dokument“	Anpassung an den Gebrauch im sonstigen Text
redaktionell	7	Anpassung der Dokumentennummern 0a/b in 1a/b Einfügung „ergänzendes“, Ersatz von „Anlage“ durch „Dokument“ Streichung der die ausgelaufene Richtlinie GreenInvest betreffenden Passagen	redaktionelle Anpassungen auch an den Gebrauch im sonstigen Text bzw. wegen des Fristablaufs bei GreenInvest
textliche und redaktionelle Anpassungen	7.1	Einfügung „zur Antragstellung“ in Abs. 1, Streichung Verweis auf Anlage 16, Einfügung Verweis auf EFRE-Portal, Anpassung des Textes bezüglich des Nachweises des Vertragsabschlusses	Klarstellung des Gewollten, Anpassung infolge der Digitalisierung der ursprünglich in analoger Form vorgesehenen Dokumente/Formulare durch deren Wegfall aufgrund der Einarbeitung ins EFRE-Portal und daraus folgende Änderung der Anlagennummerierung und redaktionelle Änderung
redaktionell	7.2	Einfügung „zur Antragstellung“ in Abs. 1, redaktionelle Anpassung der Nummerierung von Dokument 1a in 2a sowie des Texts zu Dokument 11, Streichungen der Verweise auf Dokument 22 und Dokument bzw. Anlage 17 und Anpassungen der Dokumentennummerierung (aus 18 wird 17) sowie von Bezügen im Textverlauf, Verweis auf EFRE-Portal und dort bereitgestellte Formulare	Klarstellung des Gewollten, Anpassung infolge der Digitalisierung der ursprünglich in analoger Form vorgesehenen Dokumente/Formulare und daraus folgende Änderung der Anlagennummerierung
redaktionell	7.2.1	Streichungen der Verweise auf Dokument 2, Dokument 22 und Anlage 18 und Anpassungen der Dokumentennummerierung (aus 19 wird 15 und aus 20 wird 16), Verweis auf EFRE-Portal	Anpassung infolge der Digitalisierung der ursprünglich in analoger Form vorgesehenen Dokumente/Formulare und daraus folgende Änderung der Anlagennummerierung
redaktionell	7.2.2	Streichungen des Verweises auf Dokument 24 und Verweis auf EFRE-Portal, Anpassungen von Bezügen im Textverlauf,	Anpassung infolge der Digitalisierung der ursprünglich in analoger Form vorgesehenen

		Anpassungen des den Verwendungsnachweis betreffenden Texts	Dokumente/Formulare und daraus folgende Änderung der Anlagennummerierung, Klarstellung des Gewollten
redaktionell	7.3	redaktionelle Anpassung des Texts zu Dokument 11, Streichungen der Verweise auf Dokumente (Dok. 2b, Dok. 21, Dok. 22 und Dok. 24) und Anpassungen der Dokumentennummerierung (aus 1b wird 2b, aus 13 wird 12, aus 14 wird 13, aus 15 wird 14,) sowie von Bezügen im Textverlauf, Verweis auf EFRE-Portal und dort verfügbare Formulare, Anpassungen des den Verwendungsnachweis betreffenden Texts	Anpassung infolge der Digitalisierung der ursprünglich in analoger Form vorgesehenen Dokumente/Formulare und daraus folgende Änderung der Anlagennummerierung, Klarstellung des Gewollten
redaktionell	Dokumente	Verweis auf Downloadmöglichkeit bei der TAB, Löschen von der Nennung der Dokumente 0c, 2, 16, 17, 21, 22, 23 Umnummerierung der Dokumente: - Antragsergänzung (0a/b zu 1a/b) - Vorhabenbeschreibung (1a/b zu 2a/b) - Gesellschaftsvertrag (13 zu 12) - Wirtschaftlichkeitsprognose (14 zu 13) - Berechnung der angestrebten Ressourcen und der CO ₂ -Emissionseinsparungen (15 zu 14) - Abnahmeprotokoll (19 zu 15), - Inbetriebnahmeprotokoll (20 zu 16) - Dokumentation zum Sachbericht für Maßnahmen nach Nr. 2.2 (18 zu 17) - Ergänzung von Nr. 2.3 in Anlage 17	Anpassungen infolge der Digitalisierung der ursprünglich in analoger Form vorgesehenen Dokumente/Formulare und daraus folgende Änderung der Anlagennummerierung

1 Anwendungsbereich

Eine auf der Grundlage der Förderrichtlinie GreenInvest Ress geförderte Maßnahme soll einen wirksamen und dauerhaften Beitrag zur Verbesserung der Ressourcenschonung und -effizienz in Unternehmen an ihrem/-n Standort/-en in Thüringen leisten und darf keinen Anreiz für die Erzeugung von Abfall oder einen höheren Ressourcenverbrauch bieten. Sie muss reguläre Unternehmensabläufe betreffen und im Unternehmen angewandte Prozessführungen oder Produktgestaltungen optimieren bzw. auf ein ressourcenschonenderes oder -effizienteres Verfahren umstellen, z. B. durch den Austausch von einzelnen Komponenten der Produktionskette oder die Umgestaltung der Nutzungsmöglichkeiten der erzeugten Produkte oder ihrer Bestandteile in den einzelnen Nutzungsphasen. Dabei darf der Fokus nicht allein und nicht überwiegend auf Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz liegen.

1.1 Begriffsbestimmungen

- Ressourcen i. S. der Förderrichtlinie GreenInvest Ress sind
 - erneuerbare und nichterneuerbare Primärrohstoffe (z. B. Biomasse, Erze, Mineralien), die zum Zwecke des Ge- oder Verbrauchs der Natur entnommen werden;
 - die Fläche,
 - die strömenden Ressourcen (z. B. Erdwärme, Wind, Geothermie, Sonnenenergie) sowie
 - Ökosystemleistungen, die die Funktion von Umweltmedien (Boden, Luft und Wasser) als Senke zur Absorption von Emissionen und Abfällen berücksichtigen.

Es handelt sich dabei um diejenigen Substanzen, Materialien und Gegenstände (beispielsweise Rohstoffe, Werkstoffe, Vorprodukte), die unmittelbar verbraucht bzw. zum gewünschten Produkt transformiert werden und daher für die Produktion laufend neu beschafft und eingesetzt werden müssen. Auch Hilfs- und Betriebsstoffe werden als Ressourcen gewertet.

- Ressourcenschonung meint die Einsparung, vollständige Vermeidung oder den Ersatz (Substitution) entweder bei ökologischer Knappheit von Ressourcen oder zur Vermeidung oder Reduzierung umweltschädlicher Auswirkungen¹ ihres Einsatzes in der Produktion von Gütern, bei ihrem Gebrauch oder nach ihrer Nutzung bzw. beim Angebot von Dienstleistungen.
- Ressourceneffizienz beschreibt das Verhältnis aus erzieltm Ergebnis oder Nutzen und den dazu eingesetzten natürlichen Ressourcen in der wirtschaftlichen Produktion; je geringer der notwendige Ressourceneinsatz ist, umso höher ist die Effizienz.
- Rohstoffe sind alle Stoffe oder Stoffgemische, die unmittelbar in den Produktionsprozess eingehen und wesentliche Bestandteile des Endprodukts sind.
- Hilfsstoffe sind Güter, die zwar auch Bestandteil der Endprodukte sind, die aber wert- oder mengenmäßig eine geringe Rolle spielen (z. B. Leim, Farben und Lacke, Nägel).
- Betriebsstoffe werden bei der Produktion verbraucht, gehen aber nicht in das Fabrikat ein (z. B. Energie, Treibstoffe, Kühl- oder Schmiermittel).
- Vorprodukte sind Fertigprodukte eines vorgelagerten Produktionsbetriebs (Zulieferer), die Bestandteil eines Endprodukts werden (z. B. Computerchips für Maschinensteuerungen, Kotflügel für die Pkw-Produktion), und zählen daher im weitesten Sinne zu den Rohstoffen.
- Primärrohstoffe sind natürliche Ressourcen, die abgesehen von den Schritten zu ihrer Gewinnung im Wesentlichen unbearbeitet in den Produktionsprozess eingehen (z. B. Frischholz (nicht der Baum) bei der Papierherstellung).
- Sekundärrohstoffe werden durch Aufbereitungsvorgänge aus stofflichen Rückständen der Produktion oder Konsumabfällen gewonnen und Produktionsprozessen für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke wieder zugeführt (Recycling).
- Output sind alle an der Betriebsstätte generierten Produkte, (Gegenstände, Substanzen, Materialien, Werkstoffe, Vorprodukte) einschließlich der Abfälle, Abwässer und Emissionen unabhängig davon, ob sie absichtlich erzeugt wurden oder nicht.

¹ Gesundheits- und umweltschädliche Stoffe werden im Chemikalien-, Produkt-, Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallrecht ausgewiesen: z. B. CLP-VO (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, REACH-VO (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, RoHS-Richtlinie 2011/65/EU, Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren, Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, Biozidprodukte-Verordnung (Verordnung (EU) 528/2012), Anlage 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

- Eine Gate-to-Gate-Betrachtung nimmt bildhaft gesprochen die Prozesskette(n) zwischen dem Werkseingangs- und -ausgangstor einer Betriebsstätte in den Fokus. In einer Gate-to-Gate-Betrachtung wird eine Betriebsstätte in ihrer Gesamtheit unter einem oder mehreren thematischen Blickwinkel(n) untersucht und bewertet.
- Förderrichtlinie als in diesen Durchführungshinweisen verwendeter Begriff bezieht sich immer auf die Förderrichtlinie GreenInvest Ress in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1.2 Prozessdefinition und deren Anwendung

Prozesse im Sinne der Förderrichtlinie sind zielgerichtete und wiederholte technische oder technisch-organisatorische Abläufe im Unternehmen, in denen

- ein Produkt hergestellt oder eine Dienstleistung erbracht,
- Güter bzw. Medien bearbeitet oder hinsichtlich wesentlicher Eigenschaften verändert, ganz oder teilweise zurückgewonnen oder in ihrer ursprünglichen Qualität wiederhergestellt,
- Sortier-, Verpackungs-, Logistik- und Transport-Leistungen erbracht oder
- Hilfe- und Betreuungsaufgaben mit technischen Mitteln wahrgenommen

und zu deren Betrieb Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und/oder Vorprodukte eingesetzt werden.

Abstrakte, nicht gegenständliche Geschäftsprozesse (z. B. Personalgewinnung, Marketing, Behandlung von Reklamationen, die Kontaktaufnahme zu Neukunden) sowie Abläufe von Computerprogrammen und chemischen Reaktionen ohne technologischen Bezug fallen nicht unter die Prozessdefinition im Sinne der Förderrichtlinie.

Der Antragsteller hat plausibel darzulegen, dass das Unternehmen mindestens einen Prozess im oben definierten Sinne betreibt. Im Rahmen des Beratungsberichts zu Nr. 2.1 der Förderrichtlinie ist diese Aussage unter Zugrundelegung der genannten Kriterien zu dokumentieren.

Sollten dem Antragsteller aufgrund von bereits durchgeführten Maßnahmen auf der Basis anderer Anforderungen, die eigenständige und inhaltlich kompatible Prozessdefinitionen enthalten, (z. B. Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001, Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001, EMAS, Arbeitsschutz nach BS OHSAS 18001 oder Energieaudit nach DIN EN 16247-1 bzw. Einführung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001) bereits Unterlagen vorliegen, die Unternehmensprozesse dokumentieren, können diese Dokumentationen zur Beschreibung der im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Steigerung der Ressourcenschonung und -effizienz betroffenen Prozesse gleichwertig verwendet und in den Beratungsberichten abgebildet werden.

2 Beihilferechtliche Regelungen

2.1 Vereinfachte Kostenoptionen

In der Förderperiode 2021-2027 sind auf der Ebene zwischen dem Mitgliedsstaat und den Begünstigten gem. Artikel 53 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060 **Vorhaben bis 200.000 Euro Gesamtkosten zwingend und vollständig über Vereinfachte Kostenoptionen (VKO) zu finanzieren.**

Die Gesamtkosten sind alle förderfähigen Ausgaben eines Vorhabens. Sie sind Grundlage zur Bestimmung des Zuwendungsbetrags / öffentlichen Beitrags. Als förderfähige Ausgaben werden diejenigen Ausgaben eines Vorhabens bezeichnet, die den Umfang des Vorhabens nach der Fördergrundlage definieren und für die eine finanzielle Unterstützung aus dem EFRE gewährt wird. Daneben kann es weitere nicht förderfähige Ausgaben geben, die aber dennoch im Zusammenhang mit der Umsetzung des Fördervorhabens unumgänglich sind.

VKO umfassen die Anwendung von Pauschalfinanzierungen, Standardeinheitskosten und Pauschalbeträgen und sollen die Fehlerwahrscheinlichkeit und den Verwaltungsaufwand für die Projektträger/Antragsteller verringern.

- Für die Ausgangs- und Umsetzungsberatung (Nr. 2.1 der Förderrichtlinie) werden die förderfähigen Ausgaben vollständig über die VKO **Kosten je Einheit** abgerechnet.
- Für die Förderung von investiven Vorhaben (Nr. 2.2 der Förderrichtlinie) mit Gesamtausgaben bis zu 200.000 EUR werden die Kosten je Einheit auf Grundlage eines **Finanzplans** abgerechnet. Er enthält einen detaillierten Ausgabenplan und Belege für die im Ausgabenplan enthaltenen Beträge entsprechend dem maßgeblichem Angebot. Dieses wird grundsätzlich aus mindestens drei Vergleichsangeboten ermittelt.
- Für Vorhaben mit Gesamtausgaben über 200.000 EUR werden VKO in der Förderrichtlinie nicht angewendet.

Weitere Ausführungen zu Höhe der Zuwendung im Folgenden unter Nr. 6 sowie Verwendungsnachweis, Auszahlung unter Nr. 7.

2.2 De-minimis-Verfahren

Die De-minimis-Verordnung erlaubt in engen Grenzen eine unbürokratische Bezuschussung von förderfähigen Maßnahmen. Innerhalb von drei Steuerjahren dürfen in Summe bis zu 300.000 EUR De-minimis-Beihilfen für ein Unternehmen oder Unternehmensverbund gewährt werden.

Die Kumulierungsvorschriften in Artikel 5 der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 und in Artikel 8 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014, zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 2023/1315, (AGVO) sind zu beachten.

Für Zuschüsse, die als De-minimis-Beihilfe gewährt werden, ist mit dem Antrag zwingend eine De-minimis-Erklärung (Dokument 4) einzureichen. In dieser Erklärung sind diese und andere innerhalb der letzten 3 Steuerjahre erhaltene bzw. beantragte Zuwendungen aus De-minimis-Beihilfen anzugeben. Hierfür ist der Zuwendungsempfänger selbst verantwortlich.

Informationen zu De-minimis-Beihilfeinstrumentarien in Thüringen, wie das De-minimis-Kundeninformationsblatt, sind unter <http://www.aufbaubank.de> abrufbar.

2.3 Förderungen gemäß Artikel 36 und 47 AGVO

Mit der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung werden u. a. staatliche Beihilfen zum Umweltschutz von der Anmelde- und Genehmigungspflicht bei der EU-Kommission freigestellt und mit dem Binnenmarkt als vereinbar erklärt. Die AGVO erlaubt die Förderung unterschiedlicher Arten von Umweltschutzbeihilfen auch jenseits der durch die De-minimis-Verordnung festgelegten Fördersumme. Für solche Fälle ist eine Förderung aus dieser Förderrichtlinie nach 47 AGVO und, sofern dieser nicht einschlägig ist, ggf. nach Artikel 36 AGVO möglich:

- Artikel 47 AGVO: Investitionsbeihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Unionsnormen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft,
- Artikel 36 AGVO: Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung.

Beihilfefähig sind gemäß Artikel 36 Abs. 4 und Artikel 47 Abs. 7 AGVO lediglich die Investitionsmehrkosten, die sich entsprechend den in den betreffenden Absätzen ausgewiesenen Szenarien aus einem Vergleich der Gesamtinvestitionskosten des Vorhabens mit denen eines Vorhabens oder einer Tätigkeit ergeben, die weniger umweltfreundlich sind.

Entsprechend Artikel 36 Abs. 3 und Artikel 47 Abs. 10 AGVO dürfen Beihilfen für Investitionen, die auf die Erfüllung von angenommenen, aber noch nicht in Kraft getretenen Unionsnormen abzielen, grundsätzlich nicht gewährt werden, es sei denn, die Investition wird spätestens 18 Monate vor dem Inkrafttreten der Norm durchgeführt und abgeschlossen.

Investitionen in Technologien, die unionsweit Gegenstand bereits rentabler etablierter Geschäftspraktiken sind, sind nicht förderbar.

3 Erläuterungen zum Fördergegenstand

Der Schwerpunkt der Beratung bzw. technischen Umsetzung des Beratungsergebnisses soll sich auf Prozesse des Unternehmens an seiner/-n Betriebsstätte/-n in Thüringen konzentrieren.

Auch wenn Anlagen oder Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend

- der Strom- bzw. Wärmeerzeugung und/oder
- der Steigerung der Energieeffizienz dienen,

aus der Förderrichtlinie nicht gefördert werden, soll die Ausgangsberatung diese Themen in der Betrachtung nicht ausschließen, insbesondere dann nicht, wenn sie für das Unternehmen wesentliche Auswirkungen haben.

Wenn Rohstoffe und/oder Ressourcen substituiert werden sollen, um deren umweltschädlichen Wirkung und/oder ökologischen Knappheit zu begegnen, muss eine Verlagerung der negativen Wirkung auf andere Umweltmedien und/oder auf andere knappe Rohstoffe/Ressourcen durch den Einsatz der substituierten Rohstoffe/Ressourcen so weit wie möglich vermieden werden.

3.1. Beratung zur Ressourcenschonung und -effizienz

(Nr. 2.1 der Förderrichtlinie)

Generell nicht gefördert werden können Beratungsleistungen

- verbundener oder Partnerunternehmen bzw. anderweitig wirtschaftlich oder familiär verbundener Unternehmen,
- in deren Rahmen Waren oder Dienstleistungen angeboten oder vertrieben werden,
- mit Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten sowie
- zum Neubau von Anlagen, sofern sie im Zusammenhang mit einer Erweiterung des Produktionsumfangs oder des Produktportfolios stehen.

3.1.1 Erstberatung (außerhalb der vorliegenden Förderrichtlinie)

Die Servicestelle Ressourcenschonung bei der Thüringer Energie- und GreenTech Agentur (ThEGA) bietet den Unternehmen kostenfrei eine Erstberatung für

- einen ersten Potentialcheck zur Ressourceneinsparung im Unternehmen,
- Fördermittelberatung,
- Hinweise auf die obligatorischen Beratungsinhalte gemäß Förderrichtlinie und die qualitativen Anforderungen an die als Resultat der Förderung vorzulegenden Beratungsberichte,
- Hinweise zum Beratervertrag und Anforderungen an die Qualifizierung des Beraters und
- Vermittlung von Kontakten

Die Inanspruchnahme dieses Erstberatungsangebots ist nicht verpflichtend. Unternehmen, die eine Förderung aus der Förderrichtlinie in Anspruch nehmen wollen, wird empfohlen, dieses Beratungsangebot wahrzunehmen. Die Thüringer Aufbaubank weist Unternehmen, die bei ihr mit Blick auf eine Förderung aus der Förderrichtlinie vorstellig werden, auf dieses Erstberatungsangebot explizit hin.

Weitere Informationen unter:

<https://www.thega.de/themen/energie-und-ressourceneffizienz/ressourceneffizienz/>

3.1.2 Beraterqualifikation und Unabhängigkeit

Zur Inanspruchnahme einer geförderten Ausgangs- und/oder Umsetzungsberatung kann das Unternehmen sich einen externen Berater grundsätzlich frei wählen. Dabei obliegt es dem Unternehmen

allein, unter Berücksichtigung der in Nr. 4.5 der Förderrichtlinie dargelegten Anforderungen an die Qualifikation des Beraters zur erfolgreichen Durchführung einer qualitativ hochwertigen Ressourcenschonungs-/effizienzberatung einen geeigneten Berater auszuwählen.

Ein Berater ist fachlich geeignet, wenn er eine entsprechende Ausbildung, berufliche Bildung und praktische Erfahrung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Beratungsaufgaben im Themenfeld Ressourcenschonung und -effizienz in Unternehmen nachweisen kann. Die fachliche Eignung erfordert unter anderem

- den Abschluss einer einschlägigen technischen bzw. naturwissenschaftlichen Ausbildung, insbesondere in den Studiengängen: Maschinenbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Versorgungstechnik;
- ausreichende und aktuelle allgemeine und branchenspezifische Fachkenntnisse durch spezifische Weiterbildungen (z. B. VDI ZRE) und andere Qualifizierungsnachweise, insbesondere im Bereich Ressourcenschonung, -effizienz und -management;
- sowie eine eigenverantwortliche Tätigkeit als Berater im Bereich Ressourcenschonung und -effizienz in Unternehmen und Bewertung von technischen Prozessen.

Erfüllt ein Berater selbst nicht die fachlichen Anforderungen (z. B. Wirtschaftsprüfer), so muss er für die fachliche Expertise einschlägigen externen Sachverstand hinzuziehen.

EMAS-Umweltgutachter erfüllen aufgrund des branchenbezogenen Zulassungsverfahrens die fachlichen Voraussetzungen für die Beratertätigkeit in den Branchen, für die sie zugelassen sind.

Der Berater muss so unabhängig sein, dass er keine Weisungen des Auftraggebers auf Grund vertraglicher Regelungen oder sonstiger Beziehungen bei seiner Tätigkeit zu befolgen hat, wenn sie ihn zu Handlungen gegen seine fachliche Meinung verpflichten. Außerdem darf er organisatorisch, wirtschaftlich, kapital- oder personalmäßig nicht mit seinem Auftraggeber verflochten sein.

Berater, die für eine geförderte Beratung hinzugezogen werden sollen, müssen einmalig vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in Thüringen ein Briefing bei der Servicestelle Ressourcenschonung bei der ThEGA durchlaufen, in dem sie zu den mit der Beratung verbundenen Zielen und Erwartungen des Fördermitelgebers sensibilisiert und auf die Folgen einer verfehlten Zielerreichung hingewiesen werden. Das Briefing wird von der Servicestelle Ressourcenschonung bei der ThEGA mit Dokument 8 bestätigt.

Nach Durchführung und erfolgreichem Abschluss zweier Beratungsprojekte im Rahmen der Förderrichtlinie in Thüringen können die Berater durch die Servicestelle Ressourcenschonung der ThEGA in eine Beraterdatenbank aufgenommen werden, die Auskunft über ihre fachlichen Kompetenzen, Referenzen sowie Kundenbewertungen gibt. Dazu müssen sie die für die Datenbank erforderlichen Angaben der Servicestelle Ressourcenschonung unter folgendem Link der ThEGA überlassen: <https://www.thega.de/themen/energie-und-ressourceneffizienz/greeninvest-ress/beratung-im-foerderprogramm-greeninvest-ress/>.

Die Führung der Berater in dieser Datenbank erfolgt längstens für die Dauer von zwei Jahren nach Abschluss des letzten in Thüringen geförderten und damit erfolgreich abgeschlossenen Beratungsprojekts. Werden Umstände bekannt, die belegen, dass die Beratungsleistung qualitative Defizite aufweist, werden betroffene Berater aus der Datenbank genommen.

3.1.3 Ausgangsberatung

Die Ausgangsberatung ist mindestens im Rahmen einer Gate-to-Gate-Betrachtung für die gesamte Betriebsstätte durchzuführen. Sie kann und sollte bei hinreichender Relevanz anderer Lebenswegphasen aber auch darüberhinausgehende Aspekte, wie z. B. vorgelagerte Lieferkette oder nachgelagerte Konsum- und Post-Konsum-Aspekte einbeziehen. Die Entscheidung über den Umfang der Betrachtung ist unter Berücksichtigung der Strategien und Maßnahmen zu treffen, die für die Ressourceneffizienz im Unternehmen anvisiert werden und deren unterschiedliche Auswirkungen auf den Ressourceneinsatz in den einzelnen Lebensphasen berücksichtigt und dargelegt werden muss.

In einem ersten Schritt sind mittels einer umfassenden Input-Output-Analyse zunächst die Daten zu allen in der Betriebsstätte genutzten Ressourcen (Stoffe, Materialien und Energien) sowie den daraus erzeugten Produkten/Gütern sowie entstandenen Emissionen, Abwässern und Abfällen zu erfassen und hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit zu bewerten. Eine Reduzierung der Betrachtung auf einzelne Prozesse ist in diesem Beratungsschritt nicht zulässig.

Um belastbare Aussagen zu erreichen, müssen die erhobenen Daten die untersuchten Prozesse mindestens über den Verlauf eines typischen Geschäftsjahres abbilden. Die Datenermittlung soll soweit möglich und sinnvoll messtechnisch gestützt werden. Die Messdaten müssen entsprechend der guten Praxis und dem technischen Standard der jeweiligen Branche bzw. des zu beurteilenden technischen Sachverhaltes erfasst und nachvollziehbar dokumentiert werden. Sofern eine messtechnische Datenerfassung nicht sinnvoll, möglich oder zumutbar ist, sind die Daten auf der Grundlage von Ein- und Ausgängen zu erfassen, wie sie z. B. durch Beschaffungs-, Verkaufs- und Entsorgungsvorgänge generiert werden. Dazu können alle in den einzelnen Vorgängen verwendeten und geeignet erscheinenden Unterlagen (z. B. Lieferscheine, Bestellbestätigungen) und/oder digital erfasste Daten (z. B. Einträge im SAP-System), verwendet werden. An Stellen im Prozess, an denen eine Quantifizierung nicht oder nicht genau möglich ist, kann eine qualifizierte Schätzung erfolgen. Die angenommenen Werte müssen hergeleitet bzw. begründet werden und erfordern eine Einordnung in einen größeren Kontext, für den Daten zur Verfügung stehen. Anhaltspunkte für die Datenerhebung in der Grob- und Detailanalyse und für die darauf aufbauende Bewertung von Maßnahmen können z. B. der VDI 4801 entnommen werden. Es muss in jedem Fall sichergestellt werden, dass als Grundlage für eine sachgerechte Beratung typische betriebliche Situationen erfasst werden.

In der Wesentlichkeitsbewertung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Verfügbarkeitsrisiken,
- mit der Gewinnung/Verarbeitung der Ressourcen verbundene Umweltrisiken,
- im Falle der Substitution bislang eingesetzter Ressourcen durch andere auch die dadurch bedingten möglichen Verlagerungen von negativen Auswirkungen auf andere Umweltmedien oder ökologisch knappe Ressourcen,
- Kostenrisiken.

Die getroffenen Bewertungen sind plausibel zu begründen.

Für alle wesentlichen Ressourcenverbräuche sollen prozessbezogenen Möglichkeiten der schonenden und effizienten Ressourcenverwendung aufgezeigt und Vorschläge bzw. Maßnahmepläne zu ressourcensparenden Verbesserungen mit konkreten Zielwerten erstellt werden. Dabei sollen alle organisatorischen sowie technisch und wirtschaftlich umsetzbar erscheinenden Maßnahmen betrachtet werden, unabhängig davon, ob diese bereits im Fokus des Unternehmens stehen.

Die für die Maßnahmen festgelegten Zielwerte sollen auch im Verhältnis zur wirtschaftlichen Gesamtleistung des Unternehmens zum Zeitpunkt der Untersuchung und Bewertung abgebildet werden.

Sofern als Maßnahme die Substitution von Einsatzstoffen vorgeschlagen wird, ist durch den Berater auch darzulegen, wie eine Verlagerung möglicher negativer Auswirkungen auf andere Umweltmedien oder der Rückgriff auf andere ökologisch knappe Ressourcen vermieden wird.

Der Berater bewertet alle vorgeschlagenen Maßnahmen nach folgenden Kriterien und begründet diese Bewertungen:

- Maßnahmen im Bestand zuerst

Vorrang von Maßnahmen im Bestand gegenüber Maßnahmen, die einen Ersatz der Maschinen und Anlagen erfordern würden. Von diesem Grundsatz darf nur abgewichen werden, wenn die Einspa-

rungs- und Effizienzverbesserung im Bestand die unwirtschaftlichere Lösung gegenüber dem Ersatz ist. Der Sachverhalt muss anhand einer durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bestätigten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nachgewiesen werden.

- **Wirksamkeit des Mitteleinsatzes**

Darstellung der Kosten und Effekte bezogen auf die Zustandsverbesserung für die vorgesehenen Maßnahmen (Vorher-Nachher-Darstellung durch eine plausible Berechnung/Abschätzung); zu den einzelnen Maßnahmenvorschlägen ist insbesondere auch darzulegen, wie schnell eine Rückzahlung des Kapitals erwartet werden kann.

Berechnung der Amortisationszeit:

Die Amortisationszeit muss ohne Inanspruchnahme einer Förderung insgesamt mehr als drei Jahre betragen. Besteht ein Vorhaben aus mehreren voneinander unabhängigen Maßnahmen, welche keinerlei Wechselwirkungen miteinander aufweisen, muss jede einzelne Maßnahme eine Amortisationszeit von mehr als 3 Jahren (ohne Förderung) aufweisen. Die Berechnung der Amortisationszeit erfolgt auf Basis der förderfähigen Ausgaben bezogen auf die eingesparten Ressourcen:

- Ressourcenkosten: Produkt aus Ressourceneinsparung pro Ressource (Maßeinheit/Jahr) und Ressourcenpreis (€/Maßeinheit)
- Energiekosten: Produkt aus Endenergieeinsparung pro Energieträger (MWh/a) und Energiepreis (€/MWh)
- Amortisationszeit = Quotient aus förderfähigen Ausgaben (€) und Summe aus den beiden o.g. Produkten

- **Relevanz der Maßnahme**

Darstellung der durch die jeweilige Maßnahme eingesparten Ressourcen auf der Inputseite sowie der reduzierten Mengen an Emissionen, Abwasser und Abfällen auf der Outputseite inklusive der Abbildung in einem Sankey-Diagramm.

Soweit Berechnungen erforderlich sind, müssen diese angegeben werden. Zur Entscheidung verwendete Referenzwerte, wie z. B. branchen- oder sachverhaltstypische Vermeidungskosten, sind zu belegen.

Auf der Grundlage der vorstehenden Bewertungen ist ein Ranking für die Ausführung dieser Maßnahmen festzulegen, dessen Herleitung plausibel dargelegt werden muss.

Das Ergebnis der vorstehenden Betrachtungen wird vom Berater bzw. Beratungsunternehmen in einem formalisierten Beratungsbericht gemäß Dokument 9 dargelegt.

3.1.4 Umsetzungsberatung

Eine Umsetzungsberatung dient der Vorbereitung einer Investition einer im Beratungsbericht zu Nr. 2.1.1 der Richtlinie oder diesem gleichgestellten Unterlagen prioritär ausgewiesenen Maßnahme. Sie ist keine zwingende Voraussetzung für eine Investitionsförderung.

Eine Umsetzungsberatung zur Vorbereitung einer investiven Förderung ist nur für solche ausgewiesenen prioritären Maßnahmen zulässig, die auf die Erreichung von Zielen zur Ressourcenschonung/-effizienz gerichtet sind. Umsetzungsberatungen im Hinblick auf Investitionsmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz oder zum Einsatz erneuerbarer Energien sind nicht zulässig.

Bei der Festlegung der auf die Förderung anrechenbaren Beratungstage ist zu berücksichtigen, ob die Umsetzungsberatung lediglich auf priorisierte Einzelmaßnahmen oder ein Maßnahmenbündel ausgerichtet ist.

3.2 Investition in Ressourcenschonungs- und -effizienzmaßnahmen

(Nr. 2.2 der Förderrichtlinie)

Investitionen in Ressourcenschonungs- und -effizienzmaßnahmen richten sich auf Prozess- und Verfahrensumstellungen die dauerhaft zu Ressourceneinsparungen führen, insbesondere ressourceneffiziente Technologien sowie ressourcenorientierte Optimierung von Produktionsprozessen, wie z. B. der Einsatz effizienter Anlagen und Maschinen, der Austausch einzelner Komponenten sowie die ressourcenorientierte Optimierung der Prozessführung oder des Verfahrens. Ebenso umfasst sind Maßnahmen zur Reduktion oder Vermeidung von Ressourcenverlusten im Produktionsprozess, wie z. B. Verminderung oder Vermeidung von Produktionsabfällen, sowie Sensorik, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR) und zugehörige Software zur Dokumentation, Überwachung und Regulierung der Ressourcen- und Energieverbräuche und der optimierten Anlagen und Prozesse, sofern sie die Ressourceneffizienz erhöhen. Sind in Verbindung mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Ressourcenschonung und -effizienz auch in untergeordnetem Maße Maßnahmen erforderlich oder sinnvoll, die einer Erhöhung der Energieeffizienz dienen, sind auch solche Maßnahmen mit förderbar.

Maßnahmen an der Gebäudehülle können im Einzelfall und nur dann berücksichtigt werden, wenn diese in einem signifikanten Zusammenhang mit dem hinsichtlich der Verbesserung des Ressourceneinsatzes betrachteten Prozess stehen oder bei der Umsetzung der Maßnahme unabwendbar sind – beispielsweise zum Einbau von Anlagenteilen erforderliche temporäre Öffnungen in der Gebäudehülle oder Fundamente für eine Anlage.

Sofern gebrauchte Maschinen und Anlagen im Rahmen der Investitionsmaßnahme angeschafft werden sollen, ist auszuschließen, dass diese Maschinen und Anlagen bereits einmal Bestandteil einer Fördermaßnahme waren. Der Antragsteller muss dies durch entsprechende Belege aus dem Vorbesitz, oder wenn diese nicht mehr beizubringen sind, eine eidesstattliche Erklärung glaubhaft machen.

Zur Dokumentation der durch die geförderte Investitionsmaßnahme erzielten Effekte auf die Ressourceneinsparung sollen gemäß Nr. 7.5 der Förderrichtlinie Angaben zu den pro Geschäftsjahr effektiv eingesparten Rohstoffen/Materialien, ggf. eingesparten Kilowattstunden und soweit möglich reduzierten klimaschädlichen Emissionen in CO₂-Äquivalenten im Verhältnis zur wirtschaftlichen Gesamtleistung des Unternehmens erfasst werden. Die Dokumentation erfolgt mit Dokument 17 im Rahmen des Sachberichts zum Verwendungsnachweis. Bei Fördermaßnahmen, die in Teilabschnitten, von denen jeder für sich genommen in Betrieb gehen kann, realisiert werden, soll bereits mit der Inbetriebnahme des jeweiligen Teilabschnitts schon vor Abschluss der Gesamtmaßnahme eine solche Erfassung erfolgen. Ist eine Erfassung über ein ganzes Geschäftsjahr bis zum Abschluss der Fördermaßnahme nicht möglich, so sind die entsprechenden Angaben durch eine den realen Produktionsumständen entsprechende Hochrechnung zu modellieren. Die Berechnungen zur Modellierung sind als Dokument 14 dem Verwendungsnachweis beizufügen. Es ist durch Auflagen im Zuwendungsbescheid sicherzustellen, dass die Erfassung dieser Angaben durch das Unternehmen mindestens 2 Jahre nach Abschluss der Fördermaßnahme fortgeführt wird und die Ergebnisse der ThEGA auf Anfrage überlassen werden.

Als Bezugsgrößen für die wirtschaftliche Gesamtleistung können dabei je nach Unternehmenssituation unterschiedliche Kennziffern zum Einsatz kommen:

- für produzierende Unternehmen die jährliche Gesamtbruttowertschöpfung oder die jährliche Gesamtausbringungsmenge,
- für kleine Unternehmen oder Unternehmen in nicht produzierenden Branchen (Dienstleistungen) alternativ auch der jährliche Gesamtumsatz oder die Zahl der Mitarbeiter.

Die Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen kann errechnet werden aus:

- Umsatz (ohne Mehrwertsteuer und sonstige, in ähnlicher Weise absetzbare Steuern, die direkt mit dem Umsatz verbunden sind), plus
- Herstellungskosten selbst erstellter Anlagen plus

- sonstige betriebliche Erträge plus oder minus
- Vorratsveränderungen minus
- Käufe von Waren und Dienstleistungen minus
- Gütersteuern, die mit dem Umsatz verbunden aber nicht absetzbar sind, plus
- empfangene Gütersubventionen.

Finanzielle und außerordentliche Erträge und Aufwendungen werden in die Wertschöpfung nicht einbezogen. Daher werden Gütersubventionen in die Wertschöpfung zu Herstellungspreisen einbezogen, alle Gütersteuern jedoch ausgeschlossen. Die Wertschöpfung wird ‚brutto‘ ausgewiesen, da Wertberichtigungen (z. B. Abschreibungen) nicht abgezogen werden. (Def. KOM 2021)

Die Gesamtausbringungsmenge ist bei verarbeitenden Betrieben die Unternehmensleistung, die sich in ihrem aggregierten Output in Form der produzierten Menge widerspiegelt, z. B. die Gewichtsmenge erzeugter Produkte, von Produkteinheiten oder Fertigfabrikaten. Sofern für produzierende Unternehmen die Wiedergabe der Gesamtausbringungsmenge in der Einheit Tonne nicht branchenüblich oder sinnvoll ist, können diese Unternehmen branchenübliche Einheiten wie Hektoliter, Liter, Quadratmeter, Kubikmeter etc. verwenden.

Die ökonomische Kennzahl Gesamtumsatz ist aus der Unternehmensbilanz ersichtlich und erfordert keine zusätzlichen Datenerfassungssysteme oder Anpassungen bestehender Datensysteme.

Abweichende oder alternative Bezugsgrößen sind zulässig, wenn durch ihre Verwendung die Entwicklung der Ressourceneinsparung im Bezug zur Tätigkeit des Unternehmens sinnvoller dargestellt werden kann als mit einer standardisierten Bezugsgröße. Eine Begründung ist in jedem Fall anzugeben.

Die Richtigkeit der verwendeten wirtschaftlichen Kennziffer(n) ist durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

3.2.1 Ausschluss der Förderung

Von den in Nr. 5.8 der Förderrichtlinie nicht förderbaren Ausgaben für Verlagerungen nicht umfasst sind solche, die aufgrund einer in einem Beratungsbericht nach Nr. 2.1.1 der Richtlinie empfohlenen Maßnahme im Unternehmen umgesetzt werden sollen, für die aber aufgrund der begrenzten örtlichen Gegebenheiten am derzeitigen Unternehmensstandort keine ausreichenden Umsetzungsmöglichkeiten gegeben sind, so dass auf ein anderes Grundstück ausgewichen werden muss.

Zu den in Nr. 5.8 der Förderrichtlinie genannten Versicherungsleistungen sowie Ausgaben für Schutzrechte und Patente gehören nicht solche, die durch den Auftragnehmer zur Erbringung seiner Leistung abgeschlossen wurden bzw. gewährt werden und daher im Angebot inkludiert sind.

3.2.2 Abgrenzung zwischen Ersatzinvestitionen und ausschließlichen Investitionen zur Steigerung der Ressourcenschonung und -effizienz

Wenn bei den Gesamtinvestitionsausgaben die Ausgaben einer Investition zur Steigerung der Ressourcenschonung und -effizienz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese ressourcenbezogenen Ausgaben die förderfähigen Ausgaben. Das ist der Fall bei der Neuanschaffung zusätzlicher Anlagen, Geräte oder Materialien, die ausschließlich der Verbesserung der Ressourceneffizienz dienen.

Folgende kumulativ zu betrachtenden Indizien weisen darauf hin, dass eine Investition ausschließlich zum Zwecke der Verbesserung der Ressourceneffizienz durchgeführt wird:

- Die Ressourceneffizienzsteigerung ist das bestimmende Investitionsmotiv; die Investition führt ggü. dem Ist-Zustand zu wesentlichen Ressourceneinsparungen.
- Die Investition ist nur zur Steigerung der Ressourceneffizienz erforderlich und geht über den Stand der Technik hinaus.

- Für den Fall des Ersatzes einer bestehenden und voll funktionstüchtigen Anlage, muss die zu ersetzende Bestandsanlage erst solange in Betrieb sein, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung von der betrieblichen Nutzungsdauer noch mindestens 25% verbleiben.

Ermittlung der betriebsüblichen Nutzungsdauer:

Dafür sind die vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Abschreibungstabellen (AfA-Tabellen) heranzuziehen. Sollte eine Anlage in der branchenspezifischen Tabelle nicht aufgeführt sein, ist die AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter (AfA-Tabelle „AV“) anzuwenden.

Die betriebsübliche Nutzungsdauer wird durch die Multiplikation der Abschreibungsdauer mit dem Faktor 1,5 ermittelt. Ist eine technische Anlage nicht in den AfA-Tabellen enthalten, darf die steuerrechtlich relevante Abschreibungsdauer zugrunde gelegt werden.

Beispielrechnung:

- Abschreibungswert einer Anlage = 10 Jahre
- Betriebsübliche Nutzungsdauer = 10 Jahre * 1,5 = 15 Jahre

→ Wenn die Anlage nicht älter als 11,25 Jahre ist, bleiben noch mindestens 25% der betriebsüblichen Nutzungsdauer.

Folgende Kriterien weisen darauf hin, dass es sich **nicht** um eine reine ressourcenbezogene Maßnahme handelt:

- Ungewöhnlich hohe Amortisationszeiten (> 10 Jahre);
- Die zu ersetzende Anlage hat ihre betriebsübliche Nutzungsdauer erreicht, ist nur noch bedingt einsatzfähig oder defekt.
- Die Maßnahme generiert einen zusätzlichen wesentlichen Mehrwert bzw. Systemnutzen, wie z. B. Steigerung der Produktionsmenge.
- Bei der Maßnahme handelt es sich um ein reines Redundanzsystem.

In Fällen, in denen die Ausgaben nicht als ausschließlich ressourcenbezogen darstellbar sind, werden die Ausgaben einer Investition zur Steigerung der Ressourcenschonung oder -effizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, zu einer geringeren Schonung bzw. Effizienz führenden Investition ermittelt, die andernfalls hätte durchgeführt werden müssen ("Referenzinvestition"). Die Differenz zwischen den Ausgaben dieser beiden Investitionen sind die ressourcenbezogenen Ausgaben und somit die förderfähigen Ausgaben (Investitionsmehrausgaben).

Als Referenzinvestition kann die Anschaffung oder der Erwerb einer weniger effizienten, jedoch technologisch vergleichbaren Neuanlage oder aber auch die Generalüberholung beziehungsweise Sanierung einer bestehenden Anlage anerkannt werden. Die Referenzinvestition ist so zu wählen, dass sie

- zur geplanten Investition einen vergleichbaren Zweck und Funktionsumfang mit Ausnahme der Effizienzsteigerung aufweist; eine technisch vergleichbare Investition ist eine Investition mit derselben Produktionskapazität und denselben technischen Merkmalen;
- dem Stand der Technik entspricht und ebenfalls am Markt verfügbar ist;
- keinen anderen wesentlichen Mehrwert hat;
- eine vergleichbare Nutzungsdauer wie die der beantragten Investition aufweist und
- ggf. vorhandene gesetzliche ökologische Mindestanforderungen erfüllt (sofern die Technik in der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/Europäische Gemeinschaft gelistet ist, gelten die entsprechenden Mindestanforderungen).

Zur Ermittlung der Referenzausgaben ist ein Referenzangebot einzuholen oder mittels anderer Unterlagen, die klar, präzise, nachvollziehbar und aktuell sind, zu dokumentieren, wie die Ausgaben der Referenzinvestition ermittelt worden sind.

Für investive Maßnahmen, die zur Verbesserung der Ressourcenschonung und -effizienz führen und gleichzeitig Ersatzinvestitionen darstellen, gilt unter Berücksichtigung der vorgenannten Bedingung folgende Regelung:

- Soweit bei einem Investitionsgegenstand der Charakter einer Ersatzinvestition überwiegt, ist mit Hilfe eines einfachen und durch Dritte nachvollziehbaren Verfahrens dieser Anteil herauszurechnen und die Förderung auf dieser Basis zu berechnen.
- Wenn möglich erfolgt dies durch eine inhaltliche/fachliche/technische (körperliche) Abgrenzung zwischen den Teilen Ressourceneffizienzinvestition und Ersatzinvestition.
- Sofern eine körperliche Abgrenzung nicht möglich ist, ist eine rechnerische Abgrenzung zulässig. Die Anrechnung des Anschaffungswertes der bestehenden Maschine/Einrichtung ist anzuwenden, wenn eine anderweitige sachlich begründete Differenzierung nicht möglich ist.
- Die förderfähigen Ausgaben werden entsprechend der Abgrenzung auf den Effizienzanteil reduziert.

Der Antragsteller muss bei der Berechnung der beihilfefähigen Ausgaben die Abgrenzung der Ausgaben für Ersatzinvestitionen, oder wenn die Förderung auf der Grundlage von Artikel 36 oder Artikel 47 AGVO erfolgt, die Investitionsmehrausgaben nachvollziehbar und plausibel darlegen. Hierzu sollte sich das antragstellende Unternehmen die nötige Unterstützung eines Beraters im Rahmen der Umsetzungsberatung sichern.

3.3 Demonstrationsvorhaben

(Nr. 2.3 der Förderrichtlinie)

Als Demonstrationsvorhaben sind Anlagen und Verfahren, die dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen oder eine neuartige Verfahrenskombination im gewählten Anwendungsbereich darstellen, förderfähig. Sie sollen den Markteintritt erleichtern und Risiken bei der Skalierung und ersten industriellen Umsetzung abfedern.

Ein Projekt ist als Demonstrationsvorhaben förderfähig, wenn damit ein Verfahren erstmalig in Thüringen angewendet oder bekannte Techniken in einer neuen Kombination eingesetzt werden – das Projekt also Innovationscharakter besitzt. Wichtig ist ebenfalls, dass ähnliche Anlagen bei weiteren Anwendern zu erwarten sind, das Vorhaben somit Demonstrationscharakter besitzt und eine Multiplikatorwirkung entfalten kann.

In einer Projektbeschreibung ist darzulegen, wie das Vorhaben dazu beiträgt, den Zweck zu erreichen. Zur Bewertung des Projekts als Demonstrationsvorhaben sind neben den fachlichen folgende Aspekte abzubilden:

- Ausführliche Darstellung des Vorhabens, insbesondere Demonstrationscharakter, übergreifende Ziele, Notwendigkeit und Dringlichkeit;
- Darstellung des Pilotcharakters; Beruht das Vorhaben auf einem neuartigen, in dieser Form in Thüringen noch nicht umgesetzten Konzept? Ist das Vorhaben auf andere Regionen oder andere Anwendungsfelder skalierbar?
- Darstellung der Wirtschaftlichkeit bzw. der Verwertungsperspektive; Demonstriert das Vorhaben eine grundsätzlich marktfähige Lösung? Ist ein Weiterbetrieb der Anlagen nach Ende der Förderung realistisch? Übt das Vorhaben eine Strahlwirkung aus? Hat es das Potential, Skaleneffekte zu induzieren? Mögliche Einbindung in existierende Wertschöpfungsketten;

- Bedeutung des Vorhabens für die thüringische Wirtschaft; Wie trägt das Vorhaben zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers und damit der thüringischen Wirtschaft bei? Werden durch das Vorhaben neue Arbeitsplätze geschaffen?
- Risikobewertung und Folgenabschätzung der einzusetzenden Methoden und Verfahren in der Praxis;
- Nachhaltige Entwicklung; Welchen Beitrag leistet das Vorhaben zur Ressourcenschonung und -effizienz, Energieeinsparung und -effizienz? Welcher Beitrag wird durch das Vorhaben zur nachhaltigen Entwicklung erbracht? Verbesserung der Luftreinhaltung? Welcher Beitrag zum Klimaschutz wird erbracht? Gibt es Synergien zu vor- oder nachgelagerten Prozessen (Produktgestaltung, Lieferkette, Verwertung, Entsorgung)?
- Wissensverbreitung und begleitende Kommunikation.

Bei der Begründung des Demonstrationscharakters im Sinne der Förderrichtlinie sind insbesondere im Hinblick auf die Begründung der Notwendigkeit und Dringlichkeit des Vorhabens die gleichen Aspekte zu berücksichtigen, die der Betrachtung in der Ausgangsberatung nach Nr. 2.1.1 der Förderrichtlinie zugrunde liegen sollen (siehe auch oben Nr. 3.1.3).

Als Kriterium für die Einstufung eines geplanten Projekts als Demonstrationsvorhabens wird der Technologiereifegrad / Technology Readiness Level (TRL) herangezogen. Projekte ab dem TRL 6, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen, können als Demonstrationsvorhaben eingestuft werden:

- TRL 6: Prototyp in Einsatzumgebung
 Prototypenimplementierung mit realistischen komplexen Problemen. Teilweise integriert in existierende Systeme. Begrenzte Dokumentation verfügbar. Technische Machbarkeit im aktuellen Anwendungsbereich komplett nachgewiesen.
- TRL 7: Prototyp im Einsatz
 Demonstration des Versuchsaufbaus im betrieblichen Umfeld. System ist beinahe maßstabsgetreu zum betrieblichen Umfeld. Die meisten Funktionen für Demonstration und Test sind vorhanden. Gut integriert mit dem Sicherheits- und Hilffssystem. Begrenzte Dokumentation verfügbar.
- TRL 8: Qualifiziertes System mit Nachweis der Funktionstüchtigkeit im Einsatzbereich
 Systementwicklung beendet. Vollständige Integration in die betriebliche Hardware und Softwaresysteme. Großteil der Benutzerdokumentation, Ausbildungsdokumentation und Wartungsdokumentation sind verfügbar. Das System wurde funktionsgeprüft in simulierten und Betriebsszenarien. Verifizierung und Validierung abgeschlossen.
- TRL 9: Qualifiziertes System mit Nachweis des erfolgreichen Einsatzes
 Das gegenwärtige System wurde intensiv demonstriert und in seiner Betriebsumgebung getestet. Dokumentation vollständig abgeschlossen. Erfolgreiche Betriebserfahrungen.

Bezüglich der Amortisierungszeiträume in der Wirtschaftlichkeitsprognose sollte sich an den AfA-Tabellen für die Wirtschaftszweige des BMF orientiert werden (siehe Nr. 3.2.2 dieser Durchführungshinweise).

Die Vorhaben sollen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes weiterbetrieben werden. Dazu ist in einem Businessplan darzulegen, wie ein Weiterbetrieb wirtschaftlich gestaltet werden kann.

Die Ermittlung der für die detaillierte Projektbeschreibung erforderlichen Grundlagen, wie z. B. die Wirtschaftlichkeitsprognose können auch Bestandteil einer im Rahmen des Demonstrationsvorhabens förderbaren Machbarkeitsstudie sein.

Vorhaben können als Einzel- und Verbundvorhaben durchgeführt werden. Bei Verbundvorhaben muss der in seiner wirtschaftlichen Bedeutung überwiegende Teil der Arbeiten in Thüringen durchgeführt werden. Außerdem ist ein Kooperationsvertrag oder zumindest ein Entwurf vorzulegen, der u. a. darstellt, wie die Zusammenarbeit organisiert wird und wie die Aufteilung der Ausgaben, Investitionen, Arbeit und Verteilung der Aufgaben untereinander geregelt ist.

Neben den nicht förderfähigen Ausgaben gemäß Nr. 5.8 der Förderrichtlinie werden ebenfalls nicht gefördert:

- Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
- Umschuldung oder Nachfinanzierung von Vorhaben, die bereits begonnen haben.

Vorrang haben Konzepte, die eine hohe Wirksamkeit der eingesetzten finanziellen Mittel im Hinblick auf die erreichbaren Einsparungen erwarten lassen oder von deren erfolgreicher Umsetzung eine Multiplikatorwirkung ausgehen kann.

Es empfiehlt sich bei der Anbahnung eines Demonstrationsvorhabens sich von der ThEGA und der TAB beraten zu lassen.

4 Antragsberechtigte Unternehmen

Das Förderprogramm richtet sich an Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Definition in Anhang I AGVO.

Kleinst-Unternehmen im Sinne dieser Definition sind solche mit weniger als 10 Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. €.

Ein Unternehmen gilt als **kleines Unternehmen**, wenn es weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigt und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € aufweist.

Als **mittleres Unternehmen** gilt ein Unternehmen, wenn es weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € erzielt.

Die Besitz- und Beteiligungsverhältnisse sind jeweils zu berücksichtigen.

Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen und bei denen weniger als 25 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, sind ebenfalls antragsberechtigte KMU.

Freiberuflich Tätige (wie z. B. Architektur- und Ingenieurbüros) sind nicht förderfähig.

5 Fördervoraussetzungen

Die Maßnahme muss in einer Betriebsstätte in Thüringen durchgeführt werden.

Ein gestatteter vorzeitiger Maßnahmebeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf die Zuwendung. Dieser entsteht erst mit Zuwendungsbescheid.

5.1 Beratungsförderung nach Nr. 2.1. der Förderrichtlinie

Eine Beratungsmaßnahme nach Nr. 2.1 der Förderrichtlinie kann nur gefördert werden, wenn sie von unabhängigen qualifizierten Beratern durchgeführt wird und entsprechenden qualitativen Anforderungen genügt.

Förderunschädlich sind die vorherige Erstberatung durch die ThEGA oder die unentgeltliche Betrachtung des Ist-Zustandes, um den Beratungsbedarf ermitteln zu können.

Die qualitativen Anforderungen für Maßnahmen der Nr. 2.1.1 der Förderrichtlinie sind zu erfüllen. Sie gelten als erfüllt, wenn der Beratungsbericht (Dokument 9) entsprechend der Bewertungskriterien alle

geforderten Inhalte aufweist, die wesentlichen Ressourcen herausgearbeitet sind und entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung des Ressourcenverbrauchs abgeleitet, begründet und priorisiert sind und damit als Grundlage für eine Investitionsentscheidung und deren Beurteilung dienen kann.

5.2 Investitionsförderung nach Nr. 2.2. der Förderrichtlinie

Eine Förderung von investiven Maßnahmen, die aus einer Ausgangsberatung abgeleitet werden, muss spätestens 2 Jahre nach Vorlage des Beratungsberichts zu Nr. 2.1.1 der Richtlinie beantragt werden, damit die Investitionsentscheidung nicht auf der Grundlage veralteter Daten erfolgt.

Die Förderung von investiven Maßnahmen zur Verbesserung der Ressourcenschonung und Steigerung der Ressourceneffizienz folgt stringent der Priorisierung des Beratungsberichts aus der Ausgangsberatung oder diesem gleichgestellten Unterlagen. Das bedeutet z. B. auch, dass höher prioritäre Maßnahmen zur Verbesserung des Ressourceneinsatzes – auch wenn sie nur betriebsorganisatorischer Art und daher nicht investiv sind – bereits umgesetzt sein müssen, bevor eine niedrigprioritäre Investitionsmaßnahme zur Verbesserung des Ressourceneinsatzes in Angriff genommen werden kann. Auch Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz oder zum Einsatz von Erneuerbaren Energien, auch wenn sie nicht einer investiven Förderung aus der Förderrichtlinie GreenInvest Ress zugänglich sind, müssen vor einer Förderung einer Ressourcenschonungs-/effizienzmaßnahme umgesetzt sein, wenn ersteren in diesem Beratungsbericht eine höhere Priorität eingeräumt wurde.

Mit der Maßnahme soll innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

Investitionen in Ressourcenschonungs- und -effizienzmaßnahmen sollen i. d. R. innerhalb von höchstens 18 Monaten nach erfolgtem Zuwendungsbescheid abgeschlossen werden. Der Zeitraum kann vor Ablauf der Umsetzungsfrist auf Antrag verlängert werden. Die Laufzeitverlängerung ist nachvollziehbar und plausibel zu begründen.

Die nach der Förderrichtlinie geförderten Investitionen sind nach der Inbetriebnahme (erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung einer Technologie) mindestens fünf Jahre zweckentsprechend zu betreiben (Nutzungspflicht).

Wenn für Investitionsvorhaben nach Nr. 2.2 der Förderrichtlinie VKO zur Anwendung kommen, und innerhalb einer geförderten Investition in mehreren eigenständigen Schritten umgesetzt werden sollen, entspricht ein Teilvorhaben eines solchen Umsetzungsschritts dann einer Einheit.

5.3 Förderung von Demonstrationsvorhaben nach Nr. 2.3. der Förderrichtlinie

Zur Abklärung einer erfolgreichen Durchführung eines geplanten Demonstrationsvorhabens kann eine Machbarkeitsstudie durchgeführt werden. In der Machbarkeitsstudie wird dabei überprüft, ob

- die dem Förderantrag zugrundeliegenden Planungen geeignet sind die mit dem Demonstrationsvorhaben angestrebten Ziele zu erreichen,
- die dem Förderantrag zugrundeliegende Investitions- und Finanzierungsplanung die vollständige Realisierung des Demonstrationsvorhabens gesichert erscheinen lässt.

Machbarkeitsstudien sind nur als integraler Bestandteile von Demonstrationsvorhaben förderbar. Das bedeutet, dass bei positivem Ergebnis der Machbarkeitsstudie, das Demonstrationsvorhaben auch umgesetzt werden muss. Machbarkeitsstudien sind auch dann förderbar, wenn sie zu einem Ergebnis kommen, das eine Umsetzbarkeit nicht bestätigt.

6 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird gemäß Förderrichtlinie als projektbezogene Anteilsfinanzierung gewährt. Die in den Beihilfevorschriften enthaltenen prozentualen Obergrenzen (maximale Beihilfeintensität) und Bei-

hilfeshöchstbeträge werden im Rahmen der Förderrichtlinie berücksichtigt, aber hinsichtlich der Obergrenzen weiter begrenzt. Nur bis zu den nachfolgend genannten Maximalbeträgen dürfen Beihilfen für förderfähige Ausgaben in Anspruch genommen werden.

6.1 Vorhaben nach Nr. 2.1 der Förderrichtlinie (Ausgangs- und Umsetzungsberatung)

Die Höhe der Förderung richtet sich nach Nr. 5.3 der Förderrichtlinie. Ein Tagwerk (TW) entspricht einer Einheit i. S. der VKO.

6.2 Vorhaben nach Nr. 2.2 der Förderrichtlinie (Investitionsvorhaben)

Die Höhe der Förderung richtet sich nach Nr. 5.4 und 5.6 der Förderrichtlinie. Erfolgt die Förderung nach dem De-minimis-Verfahren, werden grundsätzlich die förderfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme zugrunde gelegt. Im Falle von Ersatzinvestitionen und bei Förderprojekten, nach AGVO ist die Förderung auf die Investitionsmehrausgaben beschränkt (zur Abgrenzung siehe auch Abschnitt Nr. 3.2.2 dieser Durchführungshinweise).

6.3 Vorhaben nach Nr. 2.3 der Förderrichtlinie (Demonstrationsvorhaben)

Die Höhe der Förderung richtet sich nach Nr. 5.5 und 5.6 der Förderrichtlinie. Die Förderung ist auf die Investitionsmehrausgaben beschränkt (zur Abgrenzung siehe auch Abschnitt Nr. 3.2.2 dieser Durchführungshinweise).

7 Antragstellung, Verwendungsnachweis, Auszahlung

Die Antragstellung, der Abruf der Zuschussmittel und der Verwendungsnachweis erfolgt über das Online-Portal der Thüringer Aufbaubank unter <https://thueringer-foerderportal.eu>. Die in diesen Durchführungshinweisen aufgeführten Dokumente können über dieses Portal geladen werden.

Zur Antragstellung ist ein ergänzendes Antragsformular gemäß Dokument 1a bzw. 1b zu verwenden und vollständig auszufüllen. Daneben sind noch folgende Unterlagen dem Antrag beizufügen:

- Dokument 4: De-minimis-Erklärung,
- Dokument 5a: Angaben zum Unternehmen (KMU-Bewertung),
- Dokument 5b: ggf. Berechnungsbogen / Ergänzende Angaben zur KMU Bewertung,
- Dokument 6: Gewerbeanmeldung.

Durch die TAB können im Nachgang zur Antragstellung noch weitere ergänzende Unterlagen gefordert werden.

Der Antragsteller ist aufzufordern, eine Erklärung dazu abzugeben, aus der ersichtlich ist, ob er zeitgleich für den Antragsgegenstand eine Förderung aus anderen einschlägigen Förderprogrammen in Anspruch nimmt.

Verwaltungsprüfungen (Schreibtischprüfung und VKO) werden von der Thüringer Aufbaubank in eigener Kompetenz durchgeführt. Mit der Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt auch die Prüfung des Maßnahmebeginns. Dazu wird das Datum des Antragseingangs mit dem des Vertragsabschlusses mit dem Auftragnehmer (Berater, Anlagelieferant etc.) abgeglichen. Durch den Zuwendungsempfänger ist dazu der Nachweis für die Auftragsauslösung/Vertragsvergabe zu führen.

7.1 Beratungszuschuss

Ergänzend zu den unter Nr. 7 dieser Durchführungshinweise genannten Unterlagen sind zur Antragstellung die folgenden Unterlagen erforderlich:

- Dokument 7: Entwurf des vorgesehenen Vertrags mit dem Berater/Beratungsunternehmen auf der Basis eines Angebots,
- Dokument 8: Nachweis Beraterbriefing.

Die TAB versendet mit Eingangsbestätigung zum Antrag einen expliziten Hinweis auf Notwendigkeit eines Beraterbriefings bei der ThEGA sowie die Möglichkeit einer kostenfreien Erstberatung des Unternehmens durch die ThEGA vor Tätigkeitsaufnahme des Beraters für das Unternehmen. Die ThEGA stellt diese Bestätigung zum Beraterbriefing dem Beratungsunternehmen aus, das ein Briefing absolviert hat. Der Antragsteller muss sich vergewissern, dass der von ihm gewählte Berater ein solches Briefing vor Arbeitsaufnahme für ihn durchlaufen hat, und sich eine Kopie der Bestätigung zur Weiterleitung an die TAB aushändigen lassen.

Der Begünstigte muss für die Auszahlung der beantragten Pauschale einen Abrufantrag und formalisierten Verwendungsnachweis im EFRE-Portal sowie zur Erfüllung der ordnungsgemäßen Umsetzung für den zahlenmäßigen Nachweis den Beratungsbericht vorlegen. Der Beratungsbericht ist in digitaler Form als ungeschütztes druckbares PDF-Dokument, enthaltene Tabellen im Format Excel einzureichen. Die ThEGA erhält ein Zweitexemplar des Beratungsberichts von der TAB. Zum Zweck der Qualitätssicherung wertet die ThEGA die Berichte kontinuierlich aus. Soweit in Einzelfällen Auffälligkeiten oder Defizite in Berichten festgestellt werden, meldet dies die ThEGA zeitnah an die TAB zurück. Des Weiteren wertet die ThEGA die Berichte hinsichtlich möglicher inhaltlicher Änderungsnotwendigkeiten der Förderrichtlinie aus.

Der Sachbericht zum Verwendungsnachweis enthält insbesondere folgende Angaben:

- Projektnummer, Angaben zum Unternehmen (Wirtschaftszweig, Fertigung/Produkte, Anzahl Beschäftigte, Umsatz),
- Angaben zum Berater,
- Kurzzusammenfassung des Vorhabens.

Zur Prüfung des Maßnahmebeginns im Rahmen des Verwendungsnachweises ist ein geeigneter Nachweis (z. B. Bestellung, Auftragserteilung o. Ä.) vorzulegen.

Nach positivem Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung erfolgt die Auszahlung der Zuwendung an den Begünstigten innerhalb einer Auszahlungsfrist von 80 Tagen ab Eingang des vollständigen Mittelabrufs. Auszahlungen erfolgen unbar.

7.1.1 Ausgangsberatung

Der Beratungsbericht nach Nr. 2.1.1 der Förderrichtlinie als Anlage zum Verwendungsnachweis erfolgt formalisiert. Der Beratungsbericht muss zu allen in Nr. 2.1.1 der Förderrichtlinie aufgeführten Inhalten eine Aussage treffen. Dazu ist Dokument 9 vollständig auszufüllen.

Der Antragsteller erklärt mit Einreichung des Verwendungsnachweises, dass er die Inhalte des Beratungsberichts kennt, versteht und für zutreffend hält.

Nach Ablauf eines Jahres erfolgt ein unverbindlicher Ergebnischeck seitens der ThEGA bei den Unternehmen, die eine Ausgangsberatung in Anspruch genommen haben.

Die Auswertung dieser Checks fließt ebenfalls in die Wirksamkeitsbetrachtung der Förderrichtlinie ein, um möglichen Änderungsbedarf anzuzeigen.

7.1.2 Umsetzungsberatung

Ergänzend zu den unter Nr. 7.1 dieser Durchführungshinweise genannten Antragsunterlagen sind folgende Dokumente erforderlich:

- 9: Beratungsbericht zu Nr. 2.1.1 der Richtlinie oder diesem gleichgestellte Unterlagen.

Basiert ein Antrag auf einen Zuschuss für eine Umsetzungsberatung nicht auf einer geförderten Ausgangsberatung prüft die TAB, ob die mit dem Antrag vorgelegten Berichte bzw. Dokumentationen hinsichtlich Analyse, Bewertung und Priorisierung den qualitativen Anforderungen der Nr. 2.1.1 der Richtlinie entsprechen und die Ergebnisse dieser Betrachtung in adäquater und prüfbarer Form vorliegen.

Entsprechen die bei der Antragstellung vorgelegten Berichte bzw. Dokumentationen nicht diesen Anforderungen, sind Anträge zur Nachbesserung der Berichte/Dokumentationen zurückzuweisen oder abzulehnen.

Die ThEGA erhält von der TAB ebenfalls ein Exemplar dieser mit dem Antrag eingereichten Unterlagen.

Im Zuwendungsbescheid ist bezüglich der Auszahlung der Fördermittel eine auflösende Bedingung zu formulieren, dass die der Umsetzungsberatung zugrundeliegende Investitionsentscheidung vor der Mittelauszahlung ausgelöst sein muss.

Der Abschlussbericht zur Umsetzungsberatung muss zu allen in Nr. 2.1.2 der Förderrichtlinie aufgeführten Inhalten eine Aussage treffen.

Die Vorlage des Beratungsberichts nach Nr. 2.1.2 der Förderrichtlinie als Anlage zum Verwendungsnachweis erfolgt nicht formalisiert.

7.2 Investitionszuschuss

Ergänzend zu den unter Nr. 7 dieser Durchführungshinweise genannten Unterlagen sind zur Antragstellung die folgenden Dokumente erforderlich:

- 2a: detaillierte Vorhabensbeschreibung,
- 3a: Durchfinanzierungsbestätigung der Hausbank (bei Finanzierung mit Fremdmitteln) oder
- 3b: Durchfinanzierungsbestätigung durch den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Steuerbevollmächtigten (bei Finanzierung mit Eigenmitteln),
- 9: Beratungsbericht nach Nr. 2.1.1 der Richtlinie oder diesem gleichgestellte Unterlagen,
- 10: Beratungsbericht nach Nr. 2.1.2, sofern eine Umsetzungsberatung in Anspruch genommen wurde,
- 11: Kopien von mindestens drei Vergleichsangeboten und Kennzeichnung des Angebotes für dessen Annahme der Antragsteller sich entscheidet, Begründung, sofern keine 3 Angebote eingeholt werden konnten (bei mehreren Einzelvorhaben je eine Kopie der Angebote für die entsprechenden Einzelvorhaben).

Basiert ein Antrag auf einen Investitionszuschuss auf einer ungeförderten Ausgangsberatung oder vorweg durch das antragstellende Unternehmen selbst durchgeführten Untersuchung und Bewertung der Unternehmenssituation in Bezug auf den Ressourceneinsatz prüft die TAB, ob die dazu vorgelegten Berichte bzw. Dokumentationen hinsichtlich Analyse, Bewertung und Priorisierung den qualitativen Anforderungen der Nr. 2.1.1 der Richtlinie entsprechen und die Ergebnisse dieser Betrachtung in adäquater und prüfbarer Form vorliegen. Entsprechen die bei der Antragstellung vorgelegten Berichte bzw. Dokumentationen nicht diesen Anforderungen, sind Anträge zur Nachbesserung der Berichte/Dokumentationen zurückzuweisen oder abzulehnen.

Im Rahmen der Antragsprüfung ist durch die TAB zu prüfen, ob die beantragten Investitionen der im Beratungsbericht nach Nr. 2.1.1 der Richtlinie oder diesem gleichgestellten Unterlagen festgelegten Priorisierung folgen und die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahme(n) bezwecken. Der Antragsteller muss dies mit seinen Antragsunterlagen hinreichend nachvollziehbar belegen. Sofern die Prüfung die Eignung des beantragten Investitionsvorhabens zur Umsetzung der im Beratungsbericht vorgeschlagenen Maßnahme(n) bestätigt, ist eine Bewilligung der beantragten Investitionszuschüsse möglich. Eine Verpflichtung des Zuwendungsempfängers im Bescheid auf Erreichung der mit der/den vorgeschlagenen Maßnahme(n) anzustrebenden Zielwerte ist nicht notwendig. Unabhängig davon sollen die Zuwendungsempfänger diese Kennziffern erfassen, überwachen und auch ggf. die Anlagen nachsteuern sowie dazu im Sachbericht zum Verwendungsnachweis berichten.

Der Investitionszuschuss muss spätestens drei Monate nach dem Maßnahmeende für Wirtschaftsgüter, die bis zum Maßnahmeende angeschafft wurden, abgerufen werden.

Der Verwendungsnachweis wird über das EFRE-Portal bereitgestellt. Für die Einreichung des Sachberichts wird im EFRE-Portal ein Formular zur Verfügung gestellt, welches über die notwendigen Inhalte des Sachberichts informiert. Dem Sachbericht zum Verwendungsnachweis ist die in Nr. 7.5 der Förderrichtlinie geforderte Dokumentation, die die durch die geförderte Investitionsmaßnahme erzielten Effekte auf die Ressourceneinsparung umfasst, beizufügen (Dokument 17).

Zur Prüfung des Maßnahmebeginns im Rahmen des Verwendungsnachweises ist eine Kopie des Leistungs-/Liefervertrags zur Auslösung des Investitionsauftrags vorzulegen.

Bei der Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises ist für die Auszahlung der Fördermittel allein maßgeblich, dass die im Zusammenhang mit der Förderung erfolgten Investitionen realisiert und die zugehörigen Einrichtungen, Maschinen oder Anlagen etc. in Betrieb genommen wurden. Eine Überprüfung der mit dem Sachbericht darzulegenden Werterreichung der im Beratungsbericht avisierten Zielwerte als Grundlage für eine Auszahlung der bewilligten Mittel ist nicht erforderlich. Wegen etwaiger Abweichungen von den im Beratungsbericht genannten Zielwerten liegt auch kein Versagens-/Widerrufsgrund vor.

7.2.1 Investitionsvorhaben bis zu einer Gesamtinvestitionssumme von maximal 200.000 €

Der Finanzplan weist die Kosten je Einheit auf der Basis des wirtschaftlichsten Angebots aus.

Wenn eine Aufgliederung einer Maßnahme in autarke Teilvorhaben nicht möglich oder sinnvoll ist, bildet das Gesamtvorhaben eine Einheit. Die Kosten je Einheit werden als Pauschalen bewilligt.

Der Begünstigte muss für die Auszahlung der beantragten Pauschale zur Erfüllung der ordnungsgemäßen Umsetzung für den zahlenmäßigen Nachweis Abnahmeprotokoll(e) (Dokument 15) sowie Inbetriebnahmeprotokoll(e) (Dokument 16) vorlegen. Das Abnahmeprotokoll dokumentiert den Übergang des Gerätes / der Anlage vom Lieferanten auf den Kunden. Mit dem Inbetriebnahmeprotokoll wird belegt, dass das Ziel, welches im Beratungsbericht nach Nr. 2.1.1 der Richtlinie vorgegeben wurde, erreicht wird / umgesetzt wurde.

Für eine Anlage aus mehreren einzelnen unselbständigen Bauteilen (ggf. auch unterschiedlicher Lieferanten), die erst durch die Montage aller dieser Teile die angestrebte Verbesserung erzielt werden kann, muss ein Abnahmeprotokoll und ein Inbetriebnahmeprotokoll für die Gesamtanlage vorgelegt werden.

Wenn innerhalb einer geförderten Investition mehrere Teilvorhaben umgesetzt werden sollen, kann ein Mittelabruf pro Teilvorhaben erfolgen. Für die Auszahlung der Pauschalen pro Einheit muss als Teil-Verwendungsnachweis für die jeweilige Einheit das Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit dem Mittelabruf vorgelegt werden.

Nach Abschluss des Gesamtvorhabens ist im Rahmen des Verwendungsnachweises vor Auszahlung der Schlusszahlung

- ein Abnahme- sowie Inbetriebnahmeprotokoll für die gesamte Anlage vorzulegen und
- für die letzte Einheit der Sachbericht auf Vollständigkeit der Angaben zur nach Nr. 7.5 der Förderrichtlinie geforderten Dokumentation (Dokument 17) zu prüfen.

7.2.2 Investitionsvorhaben mit einer Gesamtinvestitionssumme > 200.000 €

Bewilligte Investitionszuschüsse können nur auf Grundlage bereits bezahlter Rechnungen ausgezahlt werden. Damit die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel geprüft werden kann, müssen mit jedem Abrufantrag die Originalrechnungen und die Zahlnachweise in Kopie (auf Anforderung ggf. auch im Original) im EFRE-Portal zu jeder erfassten Abrufposition zugeordnet eingereicht werden.

Teilabrufe sind möglich. Zuschüsse sollen jedoch in einer Höhe von mindestens 50.000 € abgerufen werden.

Sofern zum Nachweis der erzielten Umweltschutzwirkungen sowie Effekte auf die Ressourcenschonung/-effizienz (Dokument 17) keine Erfassung der dazu erforderlichen Daten über ein ganzes Geschäftsjahr möglich ist, sind zusätzlich zu den bis zum Abschluss der Fördermaßnahme erfassbaren Veränderungen bei den Umweltschutzwirkungen und der Ressourcenschonung/-effizienz diese durch eine plausible, den realen Produktionsumständen entsprechende Prognose für die nächsten zwei Jahre zu modellieren (Dokument 14).

Der Verwendungsnachweis für die Investitionsmaßnahme ist von einem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

Sofern nicht bereits ein Bericht einer Ausgangsberatung vorliegt, erhält die ThEGA ein Zweitexemplar der zu prüfenden Unterlagen, die durch eine ungeförderte Beratung oder durch Eigenanalysen entstanden sind und bei Antragstellung eingereicht wurden.

Nach Ablauf eines Jahres erfolgt ein unverbindlicher Ergebnischeck seitens der ThEGA bei den Unternehmen, der in die Wirksamkeitsbetrachtung der Förderrichtlinie mit einfließt.

7.3 Zuschüsse zu Demonstrationsvorhaben

Ergänzend zu den unter Nr. 7 dieser Durchführungshinweise genannten Unterlagen sind zur Antragstellung die folgenden Dokumente erforderlich:

- 2b: detaillierte Vorhabenbeschreibung,
- 3a: Durchfinanzierungsbestätigung der Hausbank (bei Finanzierung mit Fremdmitteln) oder
- 3b: Durchfinanzierungsbestätigung durch den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Steuerbevollmächtigten (bei Finanzierung mit Eigenmitteln),
- 11: Kopien von mindestens drei Vergleichsangeboten und Kennzeichnung des Angebotes für dessen Annahme Sie sich entscheiden, Begründung, sofern keine 3 Angebote eingeholt werden konnten (bei mehreren Einzelvorhaben je eine Kopie des Angebotes für das entsprechende Einzelvorhaben),
- 12: Gesellschaftsvertrag,
- 13: Wirtschaftlichkeitsprognose,
- 14: Berechnung der mit der Anlage erzielbaren Einsparungen an stofflichen und energetischen Ressourcen und CO₂-Emission.

Dokument 11 ist bereits zur Antragstellung vorzulegen bei Demonstrationsvorhaben, für die keine Machbarkeitsstudie durchgeführt werden soll. Im Fall, dass zunächst eine Machbarkeitsstudie erfolgt, sind die in Dokument 11 geforderten Unterlagen spätestens mit dem Mittelabruf vorzulegen.

Die Ausgaben für Machbarkeitsstudien werden auch dann als förderfähige Ausgaben anerkannt, wenn das Ergebnis der Machbarkeitsstudie belegt, dass ein angestrebtes Demonstrationsvorhaben nicht sinnvoll umgesetzt werden kann.

Bei einem positiven Ergebnis der Machbarkeitsstudie, muss mit der Realisierung des Demonstrationsvorhabens innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen des Ergebnisses begonnen werden. Andernfalls ist eine Förderung der Ausgaben für die Machbarkeitsstudie ausgeschlossen.

Bewilligte Investitionszuschüsse können nur auf Grundlage bereits bezahlter Rechnungen ausgezahlt werden. Damit die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel geprüft werden kann, müssen mit jedem Abrufantrag die Rechnungen und Zahlnachweise als Scan (auf Anforderung ggf. auch im Original) zum Abrufantrag im EFRE-Portal zu jeder erfassten Abrufposition zugeordnet eingereicht werden.

Teilabrufe sind möglich. Zuschüsse sollen jedoch in einer Höhe von mindestens 50.000 € abgerufen werden.

Der Verwendungsnachweis wird über das EFRE-Portal bereitgestellt. Für die Einreichung des Sachberichts wird im EFRE-Portal ein Formular zur Verfügung gestellt, welches über die notwendigen Inhalte des Sachberichts informiert. Dem Sachbericht zum Verwendungsnachweis ist die in Nr. 7.5 der Förderrichtlinie geforderte Dokumentation, die die durch die geförderte Investitionsmaßnahme erzielten Effekte auf die Ressourceneinsparung umfasst, beizufügen (Dokument 17). Sofern zum Nachweis der erzielten Umweltschutzwirkungen sowie Effekte auf die Ressourcenschonung/-effizienz keine Erfassung der dazu erforderlichen Daten über ein ganzes Geschäftsjahr möglich ist, sind zusätzlich zu den bis zum Abschluss der Fördermaßnahme erfassbaren Veränderungen bei den Umweltschutzwirkungen und der Ressourcenschonung/-effizienz diese durch eine plausible, den realen Produktionsumständen entsprechende Prognose für die nächsten 2 Jahre zu modellieren (Dokument 14).

Der Verwendungsnachweis für das Demonstrationsvorhaben ist von einem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

8 Sonstige Hinweise

Ansprechpartner:

Thüringer Aufbaubank
Gorkistraße 9
99084 Erfurt

Kundenbetreuung Mittelthüringen	Tel.: 0361 7447-680/-515, mittelthueringen@aufbaubank.de
Kundenbetreuung Ostthüringen	Tel.: 0365 83367338, ostthueringen@aufbaubank.de
Kundenbetreuung Südthüringen	Tel.: 0361 7447-154, suedthueringen@aufbaubank.de
Kundenbetreuung Nordthüringen	Tel.: 0173 39 24 211, nordthueringen@aufbaubank.de
Kundenbetreuung Westthüringen	Tel.: 03691 8804511, westthueringen@aufbaubank.de

Downloads:

Beispiele, Vorlagen, Formulare und Tabellen können unter <http://www.aufbaubank.de> heruntergeladen werden.

Dokumente

zu den Durchführungshinweisen zur Förderrichtlinie GreenInvest Ress (sofern nicht formlos, sind die auszufüllenden Dokumente im Online-Portal der Thüringer Aufbaubank hinterlegt: <https://thueringer-foerderportal.eu>):

- 1a: Ergänzung zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung einer Ausgangs- oder Umsetzungsberatung zu Ressourcenschonung und -effizienz in KMU,
- 1b: Ergänzung zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung einer Ausgangs- oder Umsetzungsberatung zu Ressourcenschonung und -effizienz in KMU,
- 2a: detaillierte Vorhabenbeschreibung für Vorhaben nach Nr. 2.2,
- 2b: detaillierte Vorhabenbeschreibung für Vorhaben nach Nr. 2.3,
- 3a: Durchfinanzierungsbestätigung der Hausbank (bei Finanzierung mit Fremdmitteln),
- 3b: Durchfinanzierungsbestätigung durch den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Steuerbevollmächtigten (bei Finanzierung mit Eigenmitteln),
- 4: De-minimis-Erklärung,
- 5a: Angaben zum Unternehmen (KMU-Bewertung),
- 5b: Berechnungsbogen / Ergänzende Angaben zur KMU Bewertung,
- 6: Gewerbeanmeldung (formlos),
- 7: Entwurf des vorgesehenen Vertrags mit dem Berater/Beratungsunternehmen auf der Basis eines Angebots (formlos),
- 8: Nachweis Beraterbriefing,
- 9: Beratungsbericht nach Nr. 2.1.1 der Richtlinie oder diesem gleichgestellte Unterlagen,
- 10: Beratungsbericht nach Nr. 2.1.2 der Richtlinie (formlos),
- 11: Kopien von mindestens drei Vergleichsangeboten und Kennzeichnung des Angebotes für dessen Annahme Sie sich entscheiden werden, Begründung, sofern keine 3 Angebote eingeholt wurden (bei mehreren Einzelvorhaben je eine Kopie des Angebotes für das entsprechende Einzelvorhaben) (formlos),
- 12: Gesellschaftsvertrag (formlos),
- 13: Wirtschaftlichkeitsprognose (formlos),
- 14: Berechnung der mit der Anlage erzielbaren Einsparungen an stofflichen und energetischen Ressourcen und der CO₂-Emissionen (formlos),
- 15: Abnahmeprotokoll,
- 16: Inbetriebnahmeprotokoll,
- 17: Dokumentation zum Sachbericht der durch die geförderte Investitionsmaßnahme erzielten Effekte auf die Ressourceneinsparung für Maßnahmen nach Nr. 2.2 und Nr. 2.3.